

III. Ziele und Grundsätze der BRK sowie des Aktionsplans

2. Grundsätze und Maßnahmen des Aktionsplans

h) Barrierefreie Information und Kommunikation

Textentwurf des Landesbehindertenbeauftragten

Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten nach Art. 9 Abs. 1 BRK geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.

Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten
- b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste

Artikel 9 der Konvention berührt damit die Handlungsfelder Bauen, Wohnen, Mobilität und Verkehr, Kommunikation und Information. Er korrespondiert vor allem auch mit Artikel 20, der Regelungen zur Sicherung der persönlichen Mobilität enthält.

Aus Artikel 9 ergeben sich einerseits die eigenständigen Handlungsfelder „Barrierefreie Mobilität“ und „Barrierefreie Kommunikation und Information“, auch im Handlungsfeld „Bauen und Wohnen“ sind die Anforderungen einer barrierefreien Zugänglichkeit und Nutzbarkeit des Artikel 9 unmittelbar zu beachten und umzusetzen. Andererseits sind die sich aus ihm ergebenden Anforderungen auch als Querschnittsaufgabe zu verstehen: Nach Artikel 9 UN-BRK ist Menschen mit Behinderungen ein gleichberechtigter Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln sowie zur Kommunikation und Information zu gewährleisten. Hieraus folgt, dass in allen Bereichen staatlichen Handelns zu gewährleisten ist, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Kommunikation und Information haben und nicht etwa nur im

Geltungsbereich der Rechtsverordnungen zum BremBGG, nämlich der BremBDV, der BremKHV und der BremBITV. Um dies zu gewährleisten, sind Verwaltung, die Bremische Bürgerschaft sowie die Ortsämter und Ortsbeiräte gehalten, Konzepte zur barrierefreien Information und Kommunikation zu entwickeln, um Menschen mit Behinderungen tatsächlich eine voll wirksame Teilhabe hieran zu gewährleisten. So ist es aufgrund des Artikel 9 z.B. geboten, dass Debatten der Bremischen Bürgerschaft zukünftig in Gebärdensprache übersetzt und übertragen werden, zu Ortsbeiratssitzungen oder Foren der Bürgerbeteiligung Gebärdensprachdolmetscherinnen und –dolmetscher hinzugezogen werden (können) und Informationen wie z.B. Broschüren, Infoblätter u.ä. in Leichte Sprache, Brailleschrift oder Großdruck umgesetzt werden, um auch Menschen mit Lernschwierigkeiten, blinden oder sehbehinderten Personen einen gleichberechtigten Zugang zu den jeweiligen Informationen zu eröffnen.

Die Verwaltungen des Landes sowie der Stadtgemeinde Bremen, die Bremische Bürgerschaft sowie die Ortsämter und Ortsbeiräte werden daher bis Ende 2015 für ihre jeweiligen Aufgabengebiete Konzepte entwickeln, um Menschen mit Behinderungen einen vollen, wirksamen und gleichberechtigten Zugang zu Information und Kommunikation zu eröffnen.